

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz § 9 Buchst. a

- Leitsätze:
1. Schafft der Arbeitgeber einen Versorgungsfonds und sagt er Altersrenten in bestimmter Höhe zu, so muß er die Zahlung der Renten entweder durch den Fonds oder aus sonstigen Mitteln sicherstellen.
 2. Wenn ein Arbeitgeber sich vorbehalten hat, eine versprochene Altersrente zu kürzen, falls ihm die Geschäftslage nicht erlaubt, dem für die Altersversorgung seiner Arbeitnehmer gebildeten Fonds die erforderlichen Mittel zuzuführen, ist für die Berechtigung einer Kürzung derselbe Maßstab anzulegen, der auch sonst für die Kürzung von Pensionsleistungen aus Gründen einer wirtschaftlichen Notlage gilt: Der Arbeitgeber kann gegenüber dem Pensionär eine Kürzung nur nach billigem Ermessen vornehmen.
 3. Dabei muß der Arbeitgeber im Streitfall die Billigkeit seiner Entscheidung durch Anführung besonderer sachlicher Gründe dartun und nachweisen.

Aktenzeichen: 3 AZR 124/73

Urteil des BAG vom 9. November 1973 LAG Bremen



3 AZR 124/73

2 Sa 52/72 Bremen

Verkündet am
9. November 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Bernard und Hoechst für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 10. Januar 1973 - 2 Sa 52/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger stand vom 28. August 1945 bis zum 31. August 1970 als Architekt in den Diensten des Beklagten; danach schied er mit 66 Jahren aus Altersgründen bei dem Beklagten aus. Der Beklagte ist ein Spar- und Bauverein in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft mbH. Gegenstand der Genossenschaft ist die Errichtung und Bewirtschaftung von Wohnungen; sie darf nur die durch das Recht über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen zugelassenen Geschäfte betreiben (§ 2 ihrer Satzung).

Das Gehalt des Klägers betrug zuletzt 2.700,47 DM. Im Arbeitsvertrag vom 12. September 1952 heißt es, daß der Kläger "nach Maßgabe der Satzung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Angestellten aufgenommen" wurde. In einem Brief vom 11. Mai 1959 teilte der Beklagte dem Kläger folgendes mit:

"Die Zusatzversorgung für Betriebsangehörige des E Spar- und Bauvereins wurde am 10. Dezember 1958 mit Wirkung vom 1. April 1958 neu geregelt. Sie sind bei uns mehr als zehn Jahre tätig und haben damit einen Rechtsanspruch auf Zusatzversorgung für Betriebsangehörige des E Spar- und Bauvereins erworben."

Gleichzeitig wurde dem Kläger die neue Satzung überreicht. Diese Satzung ist mit Zustimmung des Betriebsrates aufgestellt und kann nur mit seiner Zustimmung geändert werden. § 1 der Satzung lautet wie folgt:

"Allgemeines

- I. Der E Spar- und Bauverein schafft für seine Betriebsangehörigen sowie deren Witwen und Waisen eine Versorgungsrücklage als Zusatzversorgung.
- II. (1) Der Versorgungsrücklage werden nach dem jeweiligen Geschäftsgang am Jahresschluß aus den Betriebsüberschüssen weitere Rücklagen zugeführt. (2) Die Versorgungsrücklage erhöht sich grundsätzlich jährlich um die für das vergangene Geschäftsjahr aufgelaufenen Zinsen von mindestens 4 % der bisherigen Rücklage. (3) Die Zuschußzahlungen dürfen lediglich dem Zinsertrag



- 3 -

der Rückstellungen entnommen werden. (4) Die Versorgungsrücklage darf hierdurch nicht geschränkt werden. (5) Reicht der Zinsertrag des laufenden Jahres für die geprüften und genehmigten Anträge auf Zahlung einer Zusatzversorgung nach der im § 5 ausgeführten Berechnung nicht aus, so sind alle Zuschüsse gleichmäßig (prozentual) zu kürzen."

Außerdem interessieren aus der Satzung noch folgende Bestimmungen:

"§ 3

Rechtsanspruch

Da die Zuschußzahlungen aus den Zinsen der von dem E Spar- und Bauverein gemachten Rücklagen erfolgen und keinerlei Beiträge von den Betriebsangehörigen erhoben werden, richtet sich ein Rechtsanspruch der Berechtigten nur gegen den Zinsertrag aus der Rücklage."

.....

"§ 5

Ermittlung der anrechnungsfähigen Dienstzeit

- I. Nach Erfüllung der Forderungen zu § 4 [zehnjährige Wartezeit] wird die anrechnungsfähige Dienstzeit wie folgt ermittelt:

Nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit = 10 %,
für jedes weitere volle Jahr der Betriebszugehörigkeit = 1 %
bis zur Erreichung von 25 %.

....."

"§ 8

Berechnung der Zusatzversorgung
für ehemalige Betriebsangehörige

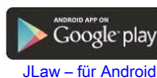
- I. Die Zusatzversorgung wird vom tatsächlichen, beim E Spar- und Bauverein verdienten Arbeitsentgelt des letzten Jahres, einschl. Kinderzulagen, solange ein gesetzlicher Anspruch hierauf besteht, gezahlt. Bei Wegfall der Kinderzulage ist die Zusatzversorgung neu zu berechnen.
- II. Bei allgemeinen Lohn- und Gehaltserhöhungen wird die Steigerung des Einkommens bei der Zusatzversorgung prozentual berücksichtigt."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Nach seinem Ausscheiden erhielt der Kläger bis zum 31. Dezember 1970 von dem Beklagten ein Übergangsgeld. Seit 1. September 1970 bezieht er eine Rente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung, die bei Verkündung des angefochtenen Urteils etwa 42 % seines letzten Gehalts ausmachte. Am 25. Januar 1971 errechnete der Beklagte die Höhe des an den Kläger ab 1. Januar 1971 zu zahlenden betrieblichen Ruhegeldes mit 675,12 DM. Er teilte dazu dem Kläger mit Schreiben vom selben Tage folgendes mit:

"

Der 4prozentige Zinsertrag der Rücklage vom 31. Dezember 1970 für die Altersversorgung reicht für 1971 zur Deckung der Forderungen für die Zusatzversorgungsberechtigten nicht aus. Da der Rechtsanspruch auf Zuschußzahlung sich nur gegen den Zinsertrag der Rücklage richtet, sind gemäß Paragraph 1 der Satzung der Zusatzversorgung für Betriebsangehörige vom 10. Dezember 1958 alle Zuschüsse gleichmäßig prozentual zu kürzen.

Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit offen, durch Zuweisungen zur Versorgungsrücklage gegebenenfalls mit einem höheren Zinsertrag rechnen zu können. Bei den derzeitigen Überlegungen und der Festsetzung der Zuschußzahlungen ist diese Möglichkeit jedoch noch nicht gegeben.

Wir sehen uns daher veranlaßt, für 1971 im voraus eine 34,5507prozentige Kürzung Ihres berechneten Zuschusses vorzunehmen.

....."

Der Beklagte zahlte daraufhin an den Kläger ab 1. Januar 1971 eine Rente von 432,79 DM. In der Folgezeit kürzte er die Zusatzversorgung weiter, und zwar auf 366,82 DM ab 1. Juli 1971, auf 330,88 DM ab 1. November 1971 und auf 328,45 DM ab 1. Januar 1972.

Der Beklagte hat seit 1949 jeweils 4 % Zinsen aus den Rücklagen errechnet. Aus diesen Zinsen hat er die anfallenden Renten gezahlt und den Rücklagenfonds um den verbleibenden Betrag aufgestockt. Außerdem hat er im Jahre

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



1955 eine einmalige Sonderzuweisung von 25.000,--DM zugeführt. Weitere Sonderzuweisungen in unterschiedlicher Höhe hat er erst wieder seit 1967 geleistet, und zwar 52.000,--DM im Jahre 1967, 26.000,--DM im Jahre 1968 und je 50.000,--DM in den Jahren 1969 und 1970. Die Zahl der Pensionäre ist von vier im Jahre 1951 allmählich auf neun im Jahre 1968 und jeweils elf in den Jahren 1969 und 1970 gestiegen. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien in der Verhandlung vor dem Senat hat sich die Zahl inzwischen weiter erhöht.

Der Kläger hält die Kürzungen seiner Zusatzrente für unzulässig. Er hat Klage auf Nachzahlung der Kürzungsbeträge für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Januar 1972 erhoben und beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.722,33 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, mit der Zahlung von jeweils 4 % Zinsen und den Sonderzuweisungen habe er seinen Verpflichtungen aus der Satzung genügt. Da nach der Gesamtkonstruktion und nach den getroffenen Vereinbarungen für Versorgungszahlungen ein bestimmter Betrag zur Verfügung stehe, ergebe sich bei einer Erhöhung der Zahl der Versorgungsempfänger zwangsläufig eine Verringerung der Versorgungsleistungen.

Beide Vorinstanzen haben zu Gunsten des Klägers entschieden. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger für den Klagezeitraum die nach §§ 5 und 8 der Satzung berechnete Zusatzrente ungekürzt zu zahlen; denn er hat keine Gründe vorgebracht, die ihn von seiner Verpflichtung hätten befreien können, die Rücklage entsprechend aufzustocken oder die Zahlung auf andere Weise zu sichern. Im einzelnen gilt folgendes:



- 6 -

1. Anspruchsgrundlage ist die Zusage vom 11. Mai 1959 in Verbindung mit der "Satzung der Zusatzversorgung für Betriebsangehörige" des Beklagten vom 10. Dezember 1958. Nach der Zusage hat der Kläger einen "Rechtsanspruch auf Zusatzversorgung" nach Maßgabe der Satzung.

2. Eine Auslegung der Satzung nach Wortlaut und Zweck ergibt, daß der Anspruch des Klägers nach §§ 5 und 8 der Satzung zu berechnen ist und nicht danach, wieviel auf den einzelnen entfällt, wenn der sich bei einer vierprozentigen Verzinsung der Rücklage jeweils ergebende Betrag unter die Berechtigten aufgeteilt wird.

Für diese Auslegung spricht vor allem der klare und eindeutige Wortlaut der §§ 5 und 8 der Satzung.

Nur diese Auslegung wird auch dem Entgeltcharakter der betrieblichen Altersversorgung und dem Gebot des Vertrauensschutzes gerecht. Der Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer als Gegenleistung für dessen Betriebstreue eine Altersversorgung verspricht, erweckt in diesem das Vertrauen, daß er sich für sein Alter und für die Versorgung seiner Angehörigen entsprechend einrichten darf. Dieses Vertrauen darf der Arbeitgeber nicht enttäuschen. Er darf dies um so weniger, als der Arbeitnehmer im Alter nicht mehr in der Lage ist, sich einen Ausgleich zu verschaffen.

So durfte der Kläger sich für sein Alter darauf einstellen, daß er zusätzlich zu seiner Rente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung die in §§ 5 und 8 der Satzung bestimmten Leistungen erhalten werde. Er brauchte - wenigstens bei normalem Gang der Dinge - nicht damit zu rechnen, daß der Beklagte die satzungsgemäßen Renten kürzen werde, gleichviel ob der Beklagte ihm zugesichert hatte, er werde die Versorgungsrücklage entsprechend aufstocken, wie es der Kläger behauptet, oder ob der Beklagte keine solche Zusage gegeben hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3a) Der Beklagte beruft sich zur Rechtfertigung der Kürzungen auf § 1 Abs. 2 und § 3 der Satzung, die er wie folgt verstanden wissen will: Die Belastung des Beklagten erschöpfe sich nach § 1 Abs. 2 Satz 2 in seiner Verpflichtung, alljährlich 4 % der Rücklage als Zinsen zu zahlen. Da der Rechtsanspruch sich nach § 3 der Satzung "nur gegen den Zinsertrag aus der Rücklage" richte, brauche niemals mehr als insgesamt dieser Zinsbetrag ausgeschüttet zu werden. Wenn der Zinsbetrag nicht ausreiche, um alle Pensionäre zu befriedigen, müßten alle Renten nach § 1 Abs. 2 Satz 5 der Satzung gleichmäßig gekürzt werden.

Diese Auslegung des Beklagten kann schon deshalb nicht richtig sein, weil sie sich mit der unmißverständlichen Regelung der §§ 5 und 8 der Satzung nicht verträgt. Wenn eine Ruhegeldregelung, wie es die Satzung des Beklagten im Einklang mit sonst üblichen Versorgungsregelungen tut, bestimmte Leistungen für den Versorgungsfall vorsieht, müssen danach und nach der Zahl der Beschäftigten die erforderlichen Zuwendungen errechnet werden. Sollten nur die für die Ausschüttung verfügbaren Mittel festgelegt werden, könnten nicht gleichzeitig die Leistungen bestimmt werden, sondern allenfalls Höchstleistungen.

b) Deshalb zwingt die Regelung über die Höhe der Renten in §§ 5 und 8 der Satzung dazu, den § 1 Abs. 1 i.V. mit § 2 und den § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wie folgt zu verstehen:

Mit der Errichtung eines Versorgungsfonds und der Zusage von Altersrenten in bestimmter Höhe verpflichtete sich der Beklagte, entweder seine Versorgungseinrichtung mit denjenigen Mitteln auszustatten, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahl der Pensionäre erforderlich sind, um die ausgeworfenen Renten bei Eintritt des Versorgungsfalles zu zahlen, oder auf sonstige Weise die Zahlung der Renten zu sichern. Dem trägt § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung Rechnung. Der Beklagte wird grundsätzlich verpflichtet, die Rücklage entsprechend aufzustocken. Dabei



- 8 -

ist er nicht für jedes Jahr starr an den versicherungsmathematisch zu errechnenden Betrag gebunden, sondern er kann - je nach dem jeweiligen Geschäftsgang - in guten Jahren mehr, in schlechten weniger zuführen.

In jedem Fall muß er (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung) die Rücklage mit mindestens 4 % verzinsen.

c) Auch aus § 1 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 der Satzung kann der Beklagte die Rentenkürzungen nicht rechtfertigen. Diese drei Sätze müssen im Zusammenhang gesehen werden. Ihr Grundgedanke ist, daß auf keinen Fall die Substanz der Rücklage aufgezehrt werden darf. Ehe dies geschieht, muß mit Kürzungen gearbeitet werden, die dann alle gleichmäßig treffen sollen. Aus dieser Regelung läßt sich zwar entnehmen, wie zu verfahren ist, wenn die verfügbaren Mittel nicht für die satzungsgemäßen Leistungen ausreichen. Das besagt aber nichts über die hier allein interessierende Frage, welche Mittel der Beklagte zur Verfügung stellen muß.

Nichts anderes gilt für § 3 der Satzung. Auch hieraus läßt sich zwar ersehen, daß es den Pensionären verwehrt sein soll, eine Aufteilung der Substanz zu verlangen. Über die vom Beklagten aufzuwendenden Mittel steht jedoch in § 3 der Satzung nichts.

d) Schließlich hält der Beklagte die Kürzung der Leistungen deshalb für gerechtfertigt, weil der Kläger keine Beiträge zu der zusätzlichen Altersversorgung entrichtet habe. Hierauf kann es schon deshalb nicht ankommen, weil der Beklagte dem Kläger die satzungsgemäßen Leistungen ohne Beitragsbelastung versprochen hat.

Im übrigen rückt der Umstand, daß keine Beiträge zur Altersversorgung vom Arbeitnehmer einbehalten werden, die Versorgungsleistungen nicht in die Nähe eines Geschenks. Auch die beitragslose Altersversorgung ist Gegenleistung aus dem Arbeitsverhältnis, Gegenleistung dafür, daß der Pensionär

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



seine Arbeitsleistung während seines ganzen oder eines erheblichen Teiles seines Berufslebens in die Dienste des Arbeitgebers gestellt hat (BAG vom 10. März 1972 - 3 AZR 278/71 - AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A II 2 a der Gründe]; für den Fall der Altersversorgung durch eine Unterstützungseinrichtung auch BAG vom 17. Mai 1973 - 3 AZR 381/72 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [zu B II 1 a der Gründe], beide Entscheidungen auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

4. Wenn somit der Beklagte die Kürzungen nicht mit Hilfe von § 1 Abs. 2 und § 3 der Satzung rechtfertigen kann, so heißt dies nicht, der Kläger habe einen klagbaren Anspruch darauf, daß der Beklagte der Versorgungsrücklage bestimmte Beträge zuweist. Der Beklagte betont auch mit Recht, daß der Kläger ihm keine Vorschriften über die Anlage seiner Geldmittel machen kann. Der Beklagte ist lediglich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Kläger - ebenso wie die übrigen Berechtigten - die ihm versprochenen Versorgungsleistungen erhält. Auf welche Weise der Beklagte dies bewirkt, steht in seinem Ermessen. Er kann entweder, wie es der Sachverständige D in seinem Gutachten von 1968 empfohlen hat, seine Satzung ändern und zur Erfüllung der versprochenen Versorgungsleistungen Rückstellungen bilden. Er kann auch die fehlenden Beträge durch Zuschüsse ergänzen oder durch eine höhere Verzinsung die erforderlichen Mittel bereit stellen. Zu dem vergleichbaren Problem im Fall einer Unterstützungskasse hat der Senat dies in dem soeben genannten Urteil vom 17. Mai 1973 [zu B II 3 a] ausgeführt.

5a) Es mag sein, daß sich aus dem Grundgedanken der Satzung - Aufstockung der Rücklage je nach dem Geschäftsgang einerseits, Erhaltung der Substanz andererseits - ein Recht des Beklagten ergibt, die Versorgungsleistungen dann zu kürzen, wenn er auf Grund seiner Geschäftslage zu einer ausreichenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. i. V. geschützt.



Finanzierung nicht in der Lage ist. Dies kann jedoch auf sich beruhen; denn der Beklagte hat keinen derartigen Tatbestand vorgetragen.

Bei der Frage, ob der Beklagte die Renten seiner Pensionäre deshalb kürzen darf, weil ihm die Geschäftslage nicht erlaubt, der Rücklage die erforderlichen Mittel zuzuführen, ist derselbe Maßstab anzulegen, der auch sonst für die Kürzung von Pensionsleistungen aus Gründen einer wirtschaftlichen Notlage gilt. Hierfür ist seit dem Urteil BAG 3, 327 = AP Nr. 18 zu § 242 BGB Ruhegehalt allgemein anerkannt, daß der Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer eine Altersversorgung unter einem Kürzungs- oder Widerrufsvorbehalt zugesagt hat, gegenüber dem Pensionär eine Kürzung nur nach billigem Ermessen vornehmen kann, das heißt nur dann, wenn nach einer umfassenden Interessenabwägung sachliche Gründe eine Kürzung unumgänglich erscheinen lassen. Von diesem Urteil, soweit es das Verhältnis des Arbeitgebers zum Pensionär betrifft, abzuweichen, besteht kein Anlaß. Für den Fall einer Unterstützungskasse, die Versorgung unter Ausschluß des Rechtsanspruchs gewährt, hat der Senat diesen Grundsatz in dem erwähnten Urteil vom 17. Mai 1973 erst kürzlich bestätigt. Im Fall des Beklagten kann nichts anderes gelten.

Dabei muß - entgegen der Ansicht der Revision - der Arbeitgeber im Streitfall die Billigkeit seiner Entscheidung durch Anführung besonderer sachlicher Gründe, die zu der Kürzung geführt haben, dartun und nachweisen. Der Beklagte hat in dieser Richtung nichts vorgetragen. Alles dies hat schon das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt.

b) Der Beklagte beruft sich darauf, daß in der Zeit von 1948 bis 1967 die der Versorgungsrücklage zugeführten 4 % Zinsen stets um etwa 10.000,--DM höher gewesen seien als die jährlichen Zahlungsverpflichtungen für Versorgungsleistungen und daß er in der Folgezeit Sonderzuwendungen geleistet habe. Damit sei er einer nach billigem Ermessen zu bestimmenden Zahlungsverpflichtung in vollem Umfang nachgekommen. Dies vermag jedoch



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

seinen Standpunkt nicht zu rechtfertigen. Der Beklagte hat weder dargelegt, daß er nicht in der Lage war, schon früher das Kapital aufzustocken, noch hat er etwas darüber vorgebracht, warum er nicht auf andere Weise die Auszahlung der ungekürzten Versorgungsbeträge gewährleistet hat. Es war vorauszusehen, daß mit der Vermehrung der Zahl der Pensionäre und der zwangsläufigen Erhöhung der Leistungen infolge der Steigerung der Arbeitsentgelte (§ 8 Abs. 2 der Satzung) die Versorgungslasten erheblich wachsen würden. Nur von diesem Bedarf her ließen sich die erforderlichen Mittel bemessen; eine entsprechende Vorausberechnung war unumgänglich.

c) Die Revision legt großen Wert darauf, daß der Beklagte als gemeinnütziger Verein nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung arbeitet. Dies kann jedoch an dem Ergebnis nichts ändern. Zwar wird auch zu berücksichtigen sein, ob der Beklagte in Gefahr gerät, seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen zu können, wenn sich die Frage stellt, ob eine Kürzung der Versorgungsleistungen nach billigem Ermessen geboten ist. Der Parteivortrag ergibt aber nicht, daß der Vereinszweck bei einer ungekürzten Zahlung gefährdet wäre.

d) Falls der Beklagte meinen sollte, er müsse jeweils die Geschäftsanteile der Genossenschaftsmitglieder mit 4 % verzinsen, bevor er Mittel für die Altersversorgung seiner Mitarbeiter zur Verfügung stellen könne, wäre dies ein Irrtum. § 38 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Beklagten schreibt vor, daß der Gewinnanteil unter Berücksichtigung der Vorschriften des Rechts über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen und seiner Durchführungsvorschriften auf höchstens jährlich 4 % oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Hundertsatz des Geschäftsguthabens zu bemessen ist. Damit steht die Satzung im Einklang mit § 9 Buchst. a des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze Nr. 360). Eine Verpflichtung, an die Genossenschaftsmitglieder in jedem Fall 4 % ihrer Geschäftsguthaben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



auszukehren, läßt sich daraus nicht ableiten. Im übrigen hat der Beklagte nicht vorgetragen, daß er nicht in der Lage gewesen wäre, die Versorgungsleistungen zu Gunsten seiner Pensionäre neben der Verzinsung der Mitgliederanteile zu sichern.

6. Der Senat hat noch erwogen, ob der Regelung in § 3 der Satzung eine Haftungsbeschränkung des Beklagten in dem Sinne zu entnehmen ist, daß einer etwaigen Vollstreckung des Klägers nur die Zinsen der (ordnungsgemäß aufgestockten) Rücklage unterliegen sollen, hingegen nicht das sonstige Vermögen des Beklagten, insbesondere nicht die von ihm verwalteten Grundstücke. Auch dieser Frage brauchte der Senat nicht weiter nachzugehen, da der Beklagte einen dahingehenden Vorbehalt im Urteil nicht beantragt hat (zu dem Komplex solcher Haftungsbeschränkungen oder Vollstreckungsverträge z.B. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 180 III 1 b, S. 939; Roquette, ZZP 49, 160 ff.; auch BGH ZZP 68, 101).

7. Nach allem ist kein Grund ersichtlich, der die Kürzung der Rente des Klägers durch den Beklagten rechtfertigen könnte, so daß die Revision zurückzuweisen war.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Bernard

Hoechst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS